

Thesen des Gutachtens

I. Das Melker Protokoll vom 12. Dezember 2000

1. Das Melker Protokoll vom 12. Dezember 2000 stellt mangels Einhaltung der entsprechenden Verfahren der Verhandlungsführung, Bevollmächtigung und Befassung des österreichischen National- und Bundesrates keinen Staatsvertrag nach Art 50 B-VG dar.
2. Beim Melker Protokoll handelt es sich allerdings auch nicht um ein Regierungsübereinkommen nach Art 66 Abs 2 B-VG, weil allein schon mangels maßgeblichem Vertragswillen auf österreichischer Seite keine Parteieneinigung in bezug auf die Rechtsverbindlichkeit der dem Melker Protokoll zugrunde liegenden Übereinkunft gegeben ist.
3. Das Melker Protokoll stellt damit **keine völkerrechtlich verbindliche Übereinkunft** dar. Es ist vielmehr in die Kategorie der **politischen Absichtserklärungen** einzureihen, die Österreich und die Tschechische Republik übereinstimmend abgegeben haben. Es handelt sich dabei um eine jederzeit umkehrbare Festlegung der politischen Richtung.

II. Die „Schlussfolgerungen des Melker Prozesses und Follow up“ vom 29. November 2001 („Brüsseler Vereinbarung“)

4. Die „Schlussfolgerungen des Melker Prozesses und Follow up“ („Brüsseler Vereinbarung“) vom 29. November 2001 wurden zwar im österreichischen Bundesgesetzblatt als „Abkommen zwischen Österreich und der Tschechischen Republik“ kundgemacht. Sie werden auch vom österreichischen Umweltminister als Regierungsübereinkommen bezeichnet. Österreich verstößt dabei aber in mehrfacher Hinsicht gegen die Kundmachungspraxis im Zusammenhang mit österreichisch – tschechischen Verträgen. Österreich wollte aber damit offensichtlich dokumentieren, dass der Verpflichtungswille von Seiten Österreichs auf die Erzielung einer (völker)rechtlich verbindlichen Übereinkunft gerichtet war.
5. Von tschechischer Seite wird demgegenüber durch das eigene Kundmachungsverhalten und entsprechende Erklärungen unmissverständlich die Einschätzung zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei der Brüsseler Vereinbarung um ein bloßes politisches Dokument handelt.
6. Im Ergebnis hat man es daher bei der Brüsseler Vereinbarung mit einer klassischen völkerrechtlichen Nichteinigung zu tun. Was die eine Seite des bilateralen Arrangements, nämlich Österreich, gerne als Vertrag gedeutet wissen möchte, sieht die andere Seite, nämlich Tschechien, als politisches Dokument. Letzteres kann es denn dann auch nur sein. Auch bei der Brüsseler Vereinbarung handelt es sich um **keine völkerrechtlich verbindliche Übereinkunft**, sondern um eine **politische Absichtserklärung** der beiden Staaten.

III. Die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäische Rates von Kopenhagen, 12./13. Dezember 2002

7. Die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Kopenhagen vom 12./13. Dezember 2002 zum Bericht über den Abschluss der Verhandlungen mit 10 Beitrittsländern, darunter die Tschechische Republik, lassen keinen Zweifel aufkommen, dass die **Frage Temelín** und die Brüsseler Vereinbarung **nicht im völkerrechtlich verbindlichen Vertragstext** (eingeschlossen Beitrittsakte, Annexe und Protokolle), sondern nur in einer gemeinsamen österreichisch – tschechischen Erklärung zu den Schlussakten der Beitrittskonferenz zu finden sein wird. Der österreichische Versuch einer Verrechtlichung der politischen Absichtserklärung im Wege des Beitrittsvertrages muss damit – bleibt es beim Beschluss von Kopenhagen – als gescheitert angesehen werden. **Damit scheidet auch eine Einklagbarkeit beim EuGH beziehungsweise Gerichtshof erster Instanz aus (Luxemburg).**

IV. Das Vorsorgeprinzip als Hauptanspruchsgrundlage gegen das Kernkraftwerk Temelín

8. In materiellrechtlicher Hinsicht ist das KKW Temelín sowohl auf europarechtlicher, als auch auf allgemein völkerrechtlicher Ebene am Vorsorgeprinzip zu überprüfen. Die Europäische Kommission hat die Elemente dieses **Prinzips** als Prüfschritte und Verfahrensabläufe für den Bereich **des EGVertrages** präzise festgelegt. Sie anerkennt auch, dass es sich beim Vorsorgeprinzip um einen **verbindlichen völkerrechtlichen Grundsatz** handelt, der im EGVertrag (Vertrag über die Europäische Gemeinschaft) festgeschrieben wurde. Die Kommission ist sich jedoch der Tragweite dieses völkerrechtlichen Grundsatzes nicht im vollen Ausmaß bewusst. Auch der EAGVertrag (Vertrag über die Europäische Atomgemeinschaft) und damit die **Errichtung und der Betrieb von Kernkraftwerken** innerhalb der Europäischen Union sind **nach dem Vorsorgeprinzip auszurichten**. Dies kann als Konsequenz der Anwendung der Prüfschritte die Unzulässigkeit eines Kernkraftwerkes zur Folge haben und betrifft auch die **Beitrittsländer**.
9. **Inhaltlich** besagt das **Vorsorgeprinzip** im Kern: „Besteht die Gefahr erheblicher (d.h. irreversibler oder sonstiger die Interessen künftiger Generationen spürbar beeinträchtigender) Schäden für die Umwelt, so werden die erforderlichen Maßnahmen auch dann getroffen, wenn keine absolute wissenschaftliche Gewissheit darüber besteht, dass die befürchtete Umweltschädigung tatsächlich eintreten wird.“
10. Dem Vorsorgeprinzip steht **kein völkergewohnheitsrechtlich gewährleistetes Recht auf friedliche Nutzung der Kernenergie** entgegen.

V. Das völkerrechtliche Rücksichtnahmegebot als weitere Anspruchsgrundlage gegen das KKW Temelín

11. Der wichtigste Ansatz für die **völkerrechtliche Bedenklichkeit des KKW Temelín** liegt in der Notwendigkeit, um die Standards der Internationalen Atomenergiebehörde für eine **Katastrophenschutzplanung** zu erfüllen, österreichisches Territorium und Teile der österreichischen Bevölkerung zu beanspruchen. Dies hat eine **Verletzung der völkerrechtlichen Grundsätze der Achtung der territorialen Integrität und Souveränität, des Interventionsverbotes und der souveränen Gleichheit von Staaten** zur Folge.
12. Außerdem ist von **Eingriffen in verschiedene Grundrechte** österreichischer Staatsbürger auf der österreichischen Seite der Staatsgrenze, insbesondere in das Recht auf physische Integrität und Familie (Art 8 EMRK), auf Eigentum (Art 1 1. Zusatzprotokoll zur EMRK) und auf Leben (Art 2 EMRK), auszugehen. Dazu gibt es **Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR/Straßburg)** in Umweltfragen, an denen sich entsprechende Beschwerden **orientieren** können.
13. Ergänzende **Ansprüche** ergeben sich aus verschiedenen **multilateralen Verträgen** in Umweltangelegenheiten, an denen Österreich und die Tschechische Republik beteiligt sind.

VI. Mechanismen der völkerrechtlichen Durchsetzung

14. Der **Melker Prozess** kann als **Verhandlungen unter Einbeziehung von Vermittlung, guten Diensten und Untersuchung** bewertet werden. Er wird als beendet und muss **aus österreichischer Sicht als gescheitert** eingeschätzt werden.
15. Österreich hat damit aber die Voraussetzungen geschaffen, um das **Vergleichsverfahren vor der Ständigen Vergleichskommission** nach dem **Tschechoslowakisch - Österreichischen Schiedsgerichtsvertrag** aus 1926 einzuleiten. Dieser Vertrag wird als nach wie vor gültig qualifiziert und bindet die heutige Tschechische Republik.
16. Scheitert dieses Vergleichsverfahren eröffnet der Schiedsgerichtsvertrag den **Zugang zum Internationalen Gerichtshof (IGH/Den Haag)** und **zu einem Schiedsgericht**, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung der Tschechischen Republik bedarf. Die Mechanismen dieses Vertrages sind daher als die geeignetsten einzuschätzen, um die völkerrechtlichen Ansprüche Österreichs durchzusetzen.
17. Parallel dazu besteht eine Pflicht Österreichs, im Verhältnis zur Tschechischen Republik auf die Achtung der Europäischen Menschenrechtskonvention zu achten. Zu diesem Zweck steht Österreich das Instrument der **Staatenbeschwerde an den EGMR** offen, das schon einmal gegen Italien in der Südtirolfrage von Österreich eingesetzt worden ist (Fall Pfunders).

18. Daneben eröffnen die **Streitbeilegungsklauseln** einer Reihe **umweltrechtlicher völkerrechtlicher Verträge** für Österreich die Möglichkeit, ein **Schiedsgericht oder den IGH** anzurufen. Diese Klauseln haben jedoch den Nachteil, dass zunächst ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Temelín – Frage und dem konkreten Vertrag hergestellt werden muss.

VII. Mechanismen der internationalen politischen Durchsetzung

19. Der vom Europäischen Parlament **veröffentlichte Entwurf des Beitrittsvertrages** der 10 Beitrittsländer zur Europäischen Union zeigt, dass die Ergebnisse des Melker Prozesses keinen völkerrechtlich und europarechtlich verbindlichen Niederschlag finden. Es wird nur eine gemeinsame Erklärung Österreichs und der tschechischen Republik zur Schlussakte der Beitrittskonferenz geben. Wenn **Österreich** der Ansicht ist, dass damit die Nachteile des Beitrittsregimes – aus österreichischer Sicht – gegenüber den Vorteilen überwiegen, hat es auch als EU-Mitglied **das souveräne Recht, sein Veto einzulegen und die Unterzeichnung und Ratifikation des Beitrittsvertrages zu verweigern.**